



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

66. Abschnitt. Das Nördlinger Rechtsbuch

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

## 66. Abschnitt.

## Das Nördlinger Rechtsbuch.

Der Titel: »Codex legum et consuetudinum iudicii Westphalici summae sedis Tremoniensis« rührt von dem Herausgeber Senckenberg selbst (Corp. jur. Germ. II, 83) her, welcher ihn wahrscheinlich im Hinblick auf S. 120 wählte. Er erhielt die Handschrift aus dem Stadtarchiv zu Nördlingen. Als ehemaliger Eigenthümer nennt sich auf dem ersten Blatt W. Vogelmann »scabinus iuditorum archanorum privilegiarius et comes Palatinus«. Bei der Erwähnung des Stuhles zu Freienhagen hat er eigenhändig auf dem Rande bemerkt, dass er dort Schöffe geworden sei, und am Schlusse fügt er hinzu: »traditus est michi hic liber a Georgio Mario archanorum iuditorum scabino predecessore meo prothonotario Nordlingensi«. Georg Marius ist unzweifelhaft der Nördlinger Stadtschreiber Georg Maier, welcher eine reiche Thätigkeit entfaltete und namentlich an der Einführung der Reformation in der Stadt reichen Antheil hatte. Er bekleidete sein Amt etwa von 1518—1533. Sein Nachfolger Wolfgang Vogelmann starb 1553<sup>1)</sup>.

Aus diesen Notizen folgt jedoch nichts über das Alter des Rechtsbuches. Der Herausgeber sagt: »codex circa medium seculi XV collectus, postea continuatus«. Er griff gewiss zu hoch hinauf, höchstens könnte die erste Abtheilung (vgl. unten) noch dem fünfzehnten Jahrhundert, doch kaum dessen Mitte angehören. Der übrige umfangreichere Theil ist gewiss erst nach dem Tode Friedrichs III. verfasst, wie die Art, in welcher dieser S. 131 bezeichnet wird, verräth. Doch verbietet die Sprachform, allzutief ins sechzehnte Jahrhundert hineinzugreifen; ich möchte den Ursprung gegen 1510 ansetzen.

Der Dialect ist mitteldeutsch und vielleicht ist der Verfasser in Mainz zu suchen. Dorthin weist wenigstens die S. 93 in die Erzählung eingeflochtene Notiz über Willigis, ausserdem kannte der Verfasser Materialien, welche entweder aus Frankfurt oder aus Mainz stammen, wie die Abschnitte 68 und 69 ergeben werden.

Der Anfang des Rechtsbuches (bis S. 92) unterscheidet sich scharf von der Fortsetzung. Bis dorthin reicht eine Eintheilung in (20) »Stücke«, welche nachher aufhört, und zu der hier herrschenden

<sup>1)</sup> Nach Mittheilungen des Herrn Archivrath Stälin in Stuttgart; Joh. Müller Beiträge zur Nördlinger Geschlechtshistorie II, 511.

knappen Form bildet die spätere Breitspurigkeit einen auffallenden Gegensatz. Die ersten fünfzehn Stücke sind identisch mit Abschnitt 57 in einer etwas abweichenden Redaction (oben S. 249), das sechzehnte ebenso mit Abschnitt 56, 17—19 entsprechen dagegen nicht der älteren Fassung in Abschnitt 58, sondern mit geringen Aenderungen Wig. A § 17—34. Wahrscheinlich liegt demnach eine ältere Aufzeichnung vor, welche der Verfasser ziemlich wörtlich abschrieb.

S. 92 beginnt die selbständige Arbeit. Trotz der Ueberschrift: »Hyenach steet geschriben die Reformation zu Arnesperg« folgt nicht diese, sondern zunächst eine lange Auseinandersetzung über Entstehung der heimlichen Gerichte, ihre Bedeutung und Stellung zu Kaiser und Reich, mit manchen originellen, freilich auch recht verkehrten Ideen (bis S. 96). Bezeichnend sind die letzten Sätze. Papst und Kaiser sind die beiden obersten Gerichte, die sich gegenseitig stärken sollten. Was am Freistuhl gebricht, soll man an den Kaiser, was am römischen Stuhl gebricht, an den Papst oder ein allgemeines Concil bringen.

S. 97 bringt das schon bekannte Freistuhlsverzeichnis aus dem Anhang der Ruprechtschen Fragen in einem mit den übrigen fast übereinstimmenden Laut; auffallend ist nur, dass der Wickedeschen Freistühle in der freien krummen Grafschaft und des Waldeckisch-Hessischen zu Freienhagen besonders gedacht wird. Daran schliessen sich wieder lange Kapitel über die Machung von Freigrafen und Freischöffen, deren eigenartig verarbeitete Quellen die Ruprechtschen Fragen, die Arnsberger Reformation, das erste Rechtsbuch Wigands, der Sachsenspiegel und wohl auch Weisthümer sind<sup>1)</sup>. Die Aufzählung S. 98, was »feymfrag und feymbruch« sei, gleicht sehr dem Anfang von Abschnitt 69 und hat auch, wie sich zeigen wird, denselben Ursprung. Dann geht es weiter mit freier Benutzung der oben angeführten Quellen, mit denen viel Eigenes vermischt wird über Ladung, Abforderung und die anderen Theile des Processes. Es lohnt nicht, das Einzelne auseinander zu setzen; die Darstellung ist verworren und manchmal ganz unverständlich, die Behauptungen sind nicht selten sehr gewagt. Nur mit grösster Vorsicht lässt sich Manches gebrauchen.

<sup>1)</sup> Der Schluss von § 5 auf S. 97 ist sehr ähnlich dem Grossen Rechtsbuche (M. 109, Tr. 49), stammt aber kaum aus diesem, sondern eher aus einem gemeinsam benutzten Weisthum.

Die Darstellung schliesst mit der Aufnahme einiger Actenstücke, deren echtem Wortlaut übel mitgespielt wird. Zunächst erscheint S. 120 die oben in Abschnitt 53 S. 227 besprochene Urkunde vom 2. September 1430 des Dortmunder Kapitels, wobei in der Ueberschrift behauptet wird, Kaiser Sigmund sei dort wissend geworden. Daran schliessen sich S. 121 unmittelbar an ein grosses Stück aus den Frankfurter Fragen von 1419 (Abschnitt 68) und S. 122 die Arnsberger Weisthümer vom 10. und 11. April 1437. Die (unvollständigen) Ruprechtschen Fragen mit dem Anhang<sup>1)</sup>, das achte Kapitel der Goldenen Bulle über die Freiheiten der Krone Böhmen und die das heimliche Gericht betreffenden Artikel der Frankfurter Reformation von 1442 bilden den Beschluss des wüsten Werkes. Wahrscheinlich haben wir in dem Nördlinger Codex nur die elende Abschrift eines besseren Originals.

#### 67. Abschnitt.

##### Die Informatio ex speculo Saxonum.

Homeyer hat in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1856 S. 629 eine Schrift »Informatio ex speculo Saxonum« besprochen und Auszüge mitgetheilt. Der Verfasser bekämpft die Missbräuche, welche in den Gerichten aller Art gegen die Vorschriften des Sachsenspiegels bestünden, und kommt auch sehr eingehend auf die Freigerichte zu reden, welche er sehr ungünstig beurtheilt. Die von Homeyer benutzte Handschrift des Soester Stadtarchives ist heute dort nicht mehr vorhanden<sup>2)</sup>, doch enthält Hschr. 1. Osn. den vollständigen Text und zwar, soweit sich das noch feststellen lässt, in genauer Uebereinstimmung mit jener. Ueber die Zeit der Abfassung konnte Homeyer zu keinem sicheren Ergebniss gelangen. Dass sie nach 1415 fiel, war aus einer Erwähnung der »Prager Ketzer« zu schliessen<sup>3)</sup>, doch schien ihm die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts annehmbarer, als die erste. Darin hat er gewiss richtig vermuthet, aber ich meine, dass vielleicht eine noch genauere Zeitbestimmung möglich ist. Der Verfasser sagt zweimal (Homeyer 632 und in der unten mitgetheilten Stelle), der Sachsenspiegel sei in Sachsen und Westfalen in mehr als 5000 Exemplaren verbreitet. Das ist gewiss übertrieben, aber mag man

<sup>1)</sup> Vgl. über die Bedeutung dieser Ueberlieferung Anzeiger S. 213.

<sup>2)</sup> Es war vermuthlich dieselbe, aus welcher Seibertz die RF abdruckte.

<sup>3)</sup> Eine ähnliche Aeusserung im Abschnitt 73.